

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 23.

Stettin, den 3. Oktober 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 186.) Steuerabzug vom Diensteinkommen der Geistlichen. — (Nr. 187.) Ergänzung der Pacht-
 schußordnung. — (Nr. 188.) Heranziehung der Realsteuern. — (Nr. 189.) Schutz der Kunstdenkmale
 gegen Feuergefahr. — (Nr. 190.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zu dem landeskirchlichen
 Fonds für Organisten, Kantoren und Rükter für das Rechnungsjahr 1921. — (Nr. 191.) Patronatische
 Genehmigung von Kirchenassenhaushaltsplänen. — (Nr. 192.) Auflösung der Weinbeschaffungs- und
 Verteilungsstelle. — (Nr. 193.) Ermittlung einer Geburtsurkunde. — (Nr. 194.) Geschenke. —
 Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern
 und
 Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 30. September 1921.

(Nr. 186.) Steuerabzug vom Diensteinkommen der Geistlichen.

Es sind uns Bedenken gekommen, ob das in unserer Amtsblattverfügung vom 16. Sep-
 tember d. Js. — IV. 1516 — (Seite 177) auf den Vorschlag einer Regierungshauptkasse hin
 angeordnete Verfahren bezüglich des Steuerabzugs vom Diensteinkommen der Geistlichen in allen
 Fällen praktisch durchführbar ist. Verschiedene Eingaben haben inzwischen die sich der Durchführung
 entgegenstellenden Schwierigkeiten bestätigt, die insbesondere darin liegen, daß in vielen Fällen das
 steuerfreie Einkommen weit mehr beträgt, als derjenige Gehaltsteil, den die Geistlichen aus der
 Pfarrkasse erhalten. Dies gilt vor allen Dingen für die großen Städte, wo keine Pächterhöhungen
 in Frage kommen, und für einen Teil der zur ersten Grundgehaltssklasse gehörigen Pfarrstellen.
 Nach § 26 des Reichsgesetzes vom 24. März 1921 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
 vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetz-Blatt 1921 Seite 313) beträgt das steuerfreie Einkommen in
 den hier fraglichen Fällen bei einem verheirateten Geistlichen ohne Familie jährlich 2400 M. Für
 jedes Kind kommen jährlich 1800 M. hinzu, sodaß sich schon bei Vorhandensein von zwei Kindern,
 abgesehen von den Werbungskosten usw., ein Betrag von 6000 M. als steuerfreies Existenzminimum
 ergibt. Ein Teil der oben erwähnten Pfarrstelleneinhaber wird jedoch aus der Pfarrkasse nicht
 einmal den Betrag von rund 6000 M., jedenfalls nicht mehr erhalten. Da in vielen derartigen
 Fällen mehr als zwei Kinder vorhanden sind, so haben die betreffenden Geistlichen einen Anspruch
 auf Steuerfreiheit auch eines Teiles der von der Regierungshauptkasse gezahlten Gehaltsbeträge.
 Es würde deshalb in allen diesen Fällen eine umständliche Auseinanderrechnung eintreten, die eine
 erhebliche Belastung der Kassenbeamten bedeuten, außerdem die betroffenen Geistlichen längere Zeit
 um einen Teil ihres Gehalts bringen würde, was bei der allgemeinen wirtschaftlichen Bedrängnis
 vermieden werden muß.

Nach diesen Erwägungen dürfte es, weil für die Geistlichen nicht mit Härten verbunden,
 zweckmäßiger sein, das steuerfreie Einkommen in erster Linie von dem aus der Regierungshaupt-
 kasse zu zahlenden Gehaltsteil zu berechnen. Es werden also fortan die von dem Einkommen der
 Geistlichen zu berücksichtigenden steuerfreien Einkommensteile und die in Anrechnung zu bringenden
 Werbungskosten nur von den Staatskassen in Berechnung gezogen werden, während die Pfarr-

kassen von allen Zahlungen, die sie an die Geistlichen zu leisten haben, regelmäßig 10 % des auszahlenden Betrages einzubehalten haben, letzteres jedoch nur insoweit, als die Geistlichen aus der Staatskasse überhaupt Bezüge erhalten. Soweit die aus der Staatskasse zu beziehenden Beträge geringer als die steuerfreien Einkommensteile sind, müssen diese natürlich bei den aus der Pfarrkasse zu zahlenden Bezügen berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Durchführbarkeit dieses Verfahrens ist allerdings, daß den Regierungshauptkassen die zur Berechnung der steuerfreien Einkommensteile erforderlichen Unterlagen lückenlos zur Verfügung stehen. Wir geben deshalb den Herren Geistlichen auf, der jeweils zahlenden Kasse die notwendigen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse — wo dies auf Grund von besonderen Anfragen der Spezialkassen nicht bereits geschehen ist — ungesäumt mitzuteilen, damit eine Verzögerung in der Steuerberechnung bzw. der Zahlung der Dienstbezüge vermieden wird. Zur Berechnung darf die zahlende Kasse der Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Geistliche verheiratet, beziehendfalls lebt die Ehefrau in seinem Haushalte?
2. Wieviele zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kinder (auch Stief- u. s. w. Kinder) sind vorhanden? Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, sind nicht hinzuzurechnen.

Eintretende Veränderungen sind der Kasse — wie auch uns — unverzüglich mitzuteilen, andernfalls der Geistliche die sich aus der Unterlassung der Anzeige ergebenden Folgerungen zu tragen hat.

Hinsichtlich der anzurechnenden Werbungskosten (monatlich 15 M) bemerken wir, daß diese von der aus dem Gesamteinkommen nach Abzug der steuerfreien Beträge errechneten Steuer abzuziehen sind.

Für den Präsidenten.
Meyer.

Lgb. IV. Nr. 1629.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern
und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 30. September 1921.

(Nr. 187.) Ergänzung der Pachtchutzordnung.

Verordnung über Rechtsbeschwerde und über Revisorenberufung in Pachtchutzsachen.

Vom 23. Juli 1921 (G.-S. S. 488 ff.).

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtchutzordnung des Reichs vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1193) erteilten Ermächtigung wird die Preussische Pachtchutzordnung vom 3. Juli 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 125) abgeändert und ergänzt wie folgt:

- I. Im § 6 werden die Worte „Die Entscheidung ist endgültig“ gestrichen.
- II. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17.

Sofern nicht ein Vergleich zwischen den Parteien zustandekommt, entscheiden die Pachteinigungsämter durch Beschluß.

Die vor dem Pachteinigungsamte geschlossenen Vergleiche sind vollstreckbar. Das gleiche gilt in Ansehung der Entscheidung über die Kosten und über die Kostenersatzung, sobald der die Entscheidung enthaltende Beschluß rechtskräftig geworden ist. Die Rechtskraft wird durch den Schriftführer bescheinigt.

Der Inhalt des Vergleichs und des rechtskräftigen Beschlusses über den Pachtstreit gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

III. § 23 erhält

a) einen Absatz III:

Der Beschluß, durch welchen über den Pachtstreit entschieden wird, ist den Beteiligten, die bei der Verkündung nicht gegenwärtig und nicht vertreten waren, zuzustellen.

b) einen Absatz IV:

Die Vorschriften der §§ 319 und 321 der Zivilprozeßordnung finden für das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern entsprechende Anwendung. Die Entscheidung nach § 319 kann durch den Vorsitzenden allein erfolgen. Die Frist des § 321 Abs. 2 beginnt mit dem für den Fristbeginn im § 26 bestimmten Zeitpunkte.

IV. Die bisherigen §§ 24, 25, 26 erhalten die Bezifferung 38, 39, 40, ihnen wird vorangestellt die Überschrift „Schlußvorschriften“.

V. Zwischen § 23 und den Schlußvorschriften wird eingeschoben:

Rechtsbeschwerde.

§ 24.

Gegen die Endentscheidung des Pachteinigungsamts ist die Rechtsbeschwerde an das Landgericht zulässig.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 20, 21) kann nur mit der Entscheidung in der Hauptsache zugleich angefochten werden.

§ 25.

Durch rechtzeitige Einlegung der Rechtsbeschwerde wird die Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses gehemmt.

Nach Einlegung der Beschwerde ist dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner der Beschluß mit den Gründen zuzustellen, falls er ihm nicht schon vorher schriftlich mitgeteilt war.

§ 26.

Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Pachteinigungsamte, dessen Beschluß angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegerichte binnen 2 Wochen nach Verkündung der Entscheidung und im Falle des § 23 Abs. III spätestens binnen 2 Wochen nach der Zustellung an den Beschwerdeführer zu Protokoll des Schriftführers oder schriftlich eingelegt werden. Sie soll mit Gründen versehen werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Frist ist eine Notfrist; die §§ 233 Abs. 1, 234, 237, 238 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 27.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die §§ 550, 561 Abs. 2 und 563 der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung.

Die Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn § 2 Abs. 2 nicht beachtet ist, wenn dem Beschwerdeführer vor der Entscheidung das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist oder wenn ein Verfahrensmangel der im § 551 Ziffer 1 bis 5, 7 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art vorliegt.

§ 28.

Ist die Beschwerde an sich unstatthaft oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Frist eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen.

Diese Entscheidung kann der Vorsitzende des Pachteinigungsamts und auch der Vorsitzende des Beschwerdegerichts selbständig durch Vorbescheid treffen. Macht er hiervon Gebrauch, so kann binnen einer Woche seit Zustellung des Vorbescheids die Entscheidung des Beschwerdegerichts beantragt werden. Hierauf ist in dem Vorbescheid hinzuweisen.

§ 29.

Ist die Beschwerde ordnungsmäßig eingelegt, so ist sie dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine Beschwerdeerwidrerung einzureichen. Er kann die Beschwerdeerwidrerung auch zu Protokoll des Schriftführers erklären.

Nach Ablauf der Frist sind die Akten dem Beschwerdegerichte vorzulegen; zu einer Abänderung der von ihm erlassenen Entscheidung ist das Pachteinigungsamt nicht befugt.

§ 30.

Der Gegner des Beschwerdeführers kann sich der Rechtsbeschwerde anschließen. Die §§ 521 Abs. 1, 522 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

Der Verzicht auf die Rechtsbeschwerde und die Zurücknahme derselben ist zulässig. Die §§ 514 und 515 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 31.

Auf das Verfahren vor dem Beschwerdegerichte kommen die Vorschriften über das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern (§§ 6, 7, 17 bis 22, 23 Abs. 2 bis 4 und 39) entsprechend zur Anwendung. Die Parteien können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; zur geschäftsmäßigen Vertretung sind nur die bei dem Beschwerdegerichte zugelassenen Rechtsanwälte befugt.

§ 32.

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Landgericht durch eine Zivilkammer. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 33.

Das Beschwerdegericht ist an die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung gebunden. Neue Tatsachen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie zur Begründung eines wesentlichen Mangels des Verfahrens vorgebracht werden.

Soweit die Rechtsbeschwerde auf wesentliche Mängel des Verfahrens gestützt wird, unterliegen der Prüfung des Beschwerdegerichts nur die hierfür vorgebrachten Gründe. Im übrigen ist ohne Beschränkung zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruht.

§ 34.

Will das Beschwerdegericht bei der Entscheidung von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Landgerichts, oder will es von einer Entscheidung des Kammergerichts, die zu derselben Rechtsfrage ergangen ist, abweichen, so hat es die Sache dem Kammergericht unter begründeter Darstellung der eigenen Rechtsansicht zur Vorabentscheidung über die Rechtsfrage (Rechtsentscheid) vorzulegen. Das gleiche kann geschehen, wenn es sich um eine bislang nicht letztinstanzlich entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Die von dem Kammergericht getroffene Entscheidung (Rechtsentscheid) ist in der Sache verbindlich.

§ 35.

Ist die Rechtsbeschwerde begründet, so kann das Beschwerdegericht entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an das Pachteinigungsamt oder an ein anderes Pachteinigungsamt im Bezirke des Beschwerdegerichts zurückverweisen.

Das Pachteinigungsamt, an welches die Sache zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt.

§ 36.

Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ist mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen.

Die Entscheidung wird mit der Verkündigung, und wenn eine Verkündigung nicht erfolgt, mit der Zustellung rechtskräftig.

§ 37.

Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz werden die im § 18 Abs. 2 vorgesehenen Gebühren erhoben.

Die Vorschriften der §§ 18 bis 21 Halbsatz 1 finden in der Beschwerdeinstanz mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß sich die Gebühr nach dem jährlichen Pachtzins, wenn aber die Beschwerdesumme geringer ist, nach dieser berechnet, und daß die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Beschwerde dem Beschwerdeführer zur Last zu legen sind. Für die Entscheidung darüber, zu wessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert ist (§ 20), ist der Unterschied zwischen dem Rechtszustande bei Anrufung des Pachteinigungsamtes und dem durch die endgültige Beschwerdeentscheidung geschaffenen Rechtszustande maßgebend.

Der zur Vertretung einer Partei in der Beschwerdeinstanz zugezogene Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit die volle Gebühr des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Die §§ 11, 76 bis 86, 93 und 94 a. a. D. sowie der § 91 Abs. 2 Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden.

Wird die Beschwerde als unzulässig verworfen, so ermäßigen sich die Gebühren aus Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte. Das gleiche gilt im Falle der Zurücknahme der Beschwerde. Die Vorschrift über die Mindestgebühr (§ 18 Abs. 2) bleibt jedoch unberührt.

Für die Einholung eines Rechtsentscheids werden Gebühren nicht berechnet.

VI. § 38 erhält einen Absatz II:

Gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts ist die Rechtsbeschwerde zulässig; §§ 24 bis 37 finden sinngemäß Anwendung.

VII. Unter entsprechender Änderung des § 8 Abs. 2 wird bestimmt:

Beisitzer:

Die Beisitzer zum Pachteinigungsamte sind bis zum 15. November neu zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten des Landeskulturamts auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer, die ihrerseits vor Aufstellung der Vorschlagsliste etwa bestehende Pächter- und Verpächterverbände mit ihren Vorschlägen hören soll. Die Vorschlagslisten der Landwirtschaftskammer sind von dieser bis zum 15. Oktober dem Präsidenten des Landeskulturamts zu übersenden. Eine Trennung nach Hauptbeisitzern und Stellvertretern findet künftig nicht mehr statt; es ist aber bei Aufstellung der Liste dafür Sorge zu tragen, daß eine genügende Anzahl von Beisitzern am Orte des Pachteinigungsamts vorhanden ist, die rasch als Stellvertreter herangezogen werden können.

Die Vorschlags- und Ernennungslisten sind für Pächter und Verpächter nach Klein-, Mittel- und Großpachtungen getrennt aufzustellen; die Größe des gepachteten oder verpachteten Besitzes eines jeden ist dabei zu vermerken. Bei der Berufung der Beisitzer zu den Spruchsitzen des Pachteinigungsamts soll der Vorsitzende auf die Größe und Bewirtschaftungsart der zur Beurteilung stehenden Grundstücke nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

Zwei Wochen nach Eingang der von dem Präsidenten des Landeskulturamts vollzogenen neuen Beisitzerliste wird die bisher bei dem Pachteinigungsamte geführte Liste ungültig.

VIII. Ziffer III dieser Verordnung tritt mit der Verkündung, die übrigen Vorschriften treten 2 Wochen nach der Verkündung in Kraft. Die Ausführung erfolgt gemäß § 39 der Preussischen Pachtordnung.

Berlin, den 23. Juli 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung:
Scheidt.

Der Justizminister.
am Behnhoff.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Warmbold.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Weber.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern
und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 22. September 1921.

(Nr. 188.) Heranziehung der Realsteuern.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 31. August 1921.

G. 1 Nr. 1206 II. G. II.

Betrifft Heranziehung der Realsteuern zu den Kirchensteuern.

Wie bereits im Runderlaß vom 10. Februar 1921 — G. 1 2222 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 109; Min.-Bl. für die Preuß. innere Verwaltung S. 61) bemerkt, ist die Befugnis der Kirchengemeinden, neben der Einkommensteuer auch die Realsteuern als Umlagemafstab für die Kirchensteuern heranzuziehen (§ 9 der Kirchensteuergesetze), durch die neuere Reichs-, Staats- und Kirchengesetzgebung unberührt geblieben. Es sind aber Zweifel entstanden hinsichtlich der Fortgeltung des § 10 Abs. 3 Satz 1 der Kirchensteuergesetze, wonach die Realsteuern nicht mit einem höheren Prozentsatz herangezogen werden dürfen, als die Staatseinkommensteuer. Hierzu bemerke ich, daß die in dieser Bestimmung vorgesehene Begrenzung durch den Fortfall der Staatseinkommensteuer als Umlagemafstab gegenstandslos geworden ist. Andererseits muß entsprechend der Absicht des Gesetzgebers darauf geachtet werden, daß die kirchensteuerliche Belastung des Grundbesitzes im Verhältnis zu der des Einkommens nicht über dasjenige Maß hinausgeht, das dem Charakter der Kirchengemeinde als einer persönlichen Glaubensgemeinschaft entspricht. Dies ist bei der Genehmigung von Umlagebeschlüssen bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung in jedem Einzelfalle besonders zu prüfen. In der Regel wird hierbei der Prozentsatz der Heranziehung der Realsteuern bei der letzten Heranziehung der Staatseinkommensteuer (1919) als Anhalt dienen können.

Im Auftrage:
Fleischer.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Indem wir vorstehenden Erlaß bekanntgeben, bemerken wir dazu Folgendes:

Wenn die bisherige Begrenzung der Heranziehung der Realsteuern zur Kirchensteuer durch den Fortfall der Staatseinkommensteuer beseitigt ist, so wird eine unbeschränkte Belastung der Realsteuern doch nicht genehmigt werden können. Wo der Hundertsatz der Heranziehung der Realsteuern

nicht den Satz der letzten Heranziehung der Staatseinkommensteuer von 1919 übersteigt, wird ein Bedenken gegen die kirchenaufsichtliche Genehmigung in der Regel nicht obwalten. Wird dieser Hundertsatz jedoch überschritten, so wird es einer besonderen Begründung dieser Überschreitung bedürfen und die kirchenaufsichtliche Genehmigung eines solchen Beschlusses nur dann erfolgen können, wenn nach Prüfung die vorgebrachten Gründe die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigen.

Was im übrigen das Veranlagungsverfahren hinsichtlich der Realsteuern betrifft, so verweisen wir auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 154, 155 und 164 Seite 158, 160 und 169. Da für die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern (Realsteuern) von den Kirchengemeinden besondere Steuerlisten aufzustellen sind, bei denen eine Mitwirkung der Finanzämter nicht vorgesehen ist, bleibt insoweit die im Artikel II § 1 des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1905 betreffend die Erhebung von Kirchensteuern (Preußische Gesetz-Sammlung Seite 277, Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 55) und in der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 24. März (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 36) unter Ziffer II festgelegte Verpflichtung der weltlichen Behörden zur Mitteilung der erforderlichen Unterlagen bestehen. Wir machen hierbei nochmals darauf aufmerksam, daß diese besonderen, von den Kirchengemeinden aufzustellenden Steuerlisten, wenn irgend möglich, so rechtzeitig den Finanzämtern einzureichen sind, daß auch diese Zuschläge gleichzeitig mit der Einkommensteuer eingefordert und eingezogen werden können.

Lgb. IX. Nr. 1679.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern
und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 1. Oktober 1921.

(Nr. 189.) Schutz der Kunstdenkmale gegen Feuergefähr.

Die in den letzten Jahren besonders zahlreichen Brände, bei denen unerseßliche Kulturwerte verloren gegangen sind — es wird an den Brand der Burg Elz und der Burg an der Wupper erinnert — lassen es dringend erforderlich erscheinen, kulturhistorische Bauwerke wie Kirchen, Schlösser, Burgen mehr als bisher unter besonders guten Feuerschutz zu stellen. Das kann nur geschehen, wenn die hierfür sachverständigen und die im Brandfalle zur Leitung der Löschhilfe berufenen Persönlichkeiten über einen zweckmäßigen Feuerschutz in jedem Einzelfalle sich beraten und den eingerichteten Schutz auch überwachen. Sowohl die Vorstände der Provinzialverbände der freiwilligen Feuerwehren als auch die Gauvereinigungen des Reichsvereins Deutscher Feuerwehringenieure sind gerne bereit, den zuständigen Stellen in dieser Beziehung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Wir legen den Gemeinde-Kirchenräten und den Herren Geistlichen dringend nahe, sich der angebotenen Mithilfe ausgiebig zu bedienen, damit keine Sicherheitsmaßnahme versäumt wird, die geeignet ist, vor allem unsere Gotteshäuser und sonstigen kirchlichen Bauwerke vor Beschädigung oder Zerstörung zu bewahren. Rat und Auskunft erteilt außer den Vorsitzenden der Provinzialverbände der freiwilligen Feuerwehren auch der Vorsitzende des Preußischen Feuerwehrbeirats in Stettin, Mönchenstraße 34/37.

Gleichzeitig bringen wir unsere Allgemeine Verfügung vom 17. 9. 1920 — IV. 1966 — wegen Erhöhung der Feuerversicherungssummen für die kirchlichen Gebäude nochmals in Erinnerung.

Für den Präsidenten.

Lgb. IV. Nr. 1498.

M e y e r.

(Nr. 190.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zu dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Rükter für das Rechnungsjahr 1921.

Verteilungsplan

für die Aufbringung der Beiträge der Kirchengemeinden zu dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Rükter für das Rechnungsjahr 1921.

Dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Rükter liegen für das Rechnungsjahr 1921 nach dem Stande vom 1. Oktober 1920 (§ 25 Abs. 1 des Kirchen-Ges. vom 7. Juli 1900 — R.-G. u. V.-Bl. S. 67 —) folgende Verpflichtungen ob:

a) Ruhegehälter	134 412,00 M
b) Witwen- und Waisengelder	68 335,08 "
c) Verwaltungskosten	621,31 "
ferner nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 1919:	
d) zur Deckung des Fehlbetrages dieser Rechnung (§ 32 Abs. 3 a. a. O.)	2 000,00 "
im ganzen...	205 368,39 M

Dagegen sind an Einnahmen zu erwarten (§§ 26, 27 des Kirchen-Ges. vom 7. Juli 1900 in der Fassung des Abänd.-Gesetzes vom 13. Mai 1910):

1. Zinsen von den vorhandenen unangreifbaren Vermögensstücken (einschl. der aus Überschufabgaben angesammelten) und Zinsen von einem laufenden Bankguthaben
2. Zuschuf aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke
3. Nachzahlungen der Stelleninhaber

41 277,63 M

so daß sich der Bedarf für das Rechnungsjahr 1921 stellt auf. 164 090,76 M

Dieser Bedarf ist gemäß § 29 a. a. O. von denjenigen Kirchengemeinden zu decken, in welchen ruhegehaltsberechtigte Organisten-, Kantoren- und Rükterstellen vorhanden sind. Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf diese Kirchengemeinden bildet gemäß § 31 a. a. O. die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens der Organisten, Kantoren und Rükter am 1. Oktober des Vorjahres. Diese betrug am 1. Oktober 1920:

im Konsistorialbezirk Königsberg	125 300 M
" " Danzig	68 500 "
" " Berlin	704 400 "
" " Stettin	79 800 "
" " Posen	66 900 "
" " Breslau	290 100 "
" " Magdeburg	172 800 "
" " Münster	211 300 "
" " Coblenz	336 900 "
" " Wernigerode	2 400 "
" " Berlin, Abt. Posen	1 400 "
im ganzen...	2 059 800 M

Zur Aufbringung des Bedarfs von 164 090,76 M würden hiernach r. d. 8 % der vor- genannten Jahressumme erforderlich sein. Unter dem Vorbehalt, daß die etwaigen Überschüsse oder Fehlbeträge des Rechnungsjahres 1921 bei der Bemessung des Bedarfs für die auf den Jahresabschluß folgenden Jahre in Abgang oder Zugang zu bringen sind (§ 32 Abs. 3 a. a. O.), setzen wir hiermit fest, daß der Bedarf des landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und

Rüster für das Rechnungsjahr 1921 durch eine Abgabe von 8 vom Hundert des ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens der Organisten, Kantoren und Rüster aufzubringen ist. Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden des

Konsistorialbezirks Königsberg	10 024	M
" Danzig	5 480	"
" Berlin	56 352	"
" Stettin	6 384	"
" Posen	5 352	"
" Breslau	23 208	"
" Magdeburg	13 824	"
" Münster	16 904	"
" Coblenz	26 952	"
" Bernigerode	192	"
" Berlin, Abt. Posen	112	"
Summe...	164 784	M

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern
und

Stettin, den 23. September 1921.

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Den vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit zur Kenntnis derjenigen Kirchengemeinden, bei welchen dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Rüster angeschlossene Organisten-, Kantoren- und Rüsterstellen vorhanden sind.

Über die Festsetzung und Einziehung der Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden behalten wir uns weitere Verfügung vor.

Lgb. XII. Nr. 1026.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Oktober 1921.

(Nr. 191.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenkassen-Haushaltsplänen.

Die hiesige Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, hat uns in ihrer Eigenschaft als Patronatsbehörde darauf aufmerksam gemacht, daß eine größere Anzahl von Gemeindefürsorge-Kirchenräten die Haushaltspläne der Kirchenkassen, soweit es sich um fiskalisches Patronat handelt, bisher nicht zur patronatlichen Genehmigung eingereicht hat. Die fraglichen Gemeindefürsorge-Kirchenräte veranlassen wir daher, das Versäumte baldigst nachzuholen, bzw. der Regierung die Gründe der Verzögerung anzuzeigen.

Für den Präsidenten.

Lgb. IV. Nr. 1704.

M e y e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. September 1921.

(Nr. 192.) Auflösung der Weinbeschaffungs- und Verteilungsstelle.

Der geschäftsführende Ausschuß der Berliner Stadtsynode teilt uns mit, daß infolge unvorhergesehener Schwierigkeiten bei den Abrechnungsarbeiten die Rückzahlung der Betriebsanteile durch die Weinbeschaffungs- und Verteilungsstelle erst in 1 bis 2 Monaten möglich sein wird.

Wir empfehlen den Gemeindefürsorge-Kirchenräten, zur Vermeidung unnötiger Portoausgaben von Erinnerungen vor Ablauf dieser Frist Abstand zu nehmen. Unbedingt erforderliche Zuschriften in Sachen der Weinbeschaffungs- und Verteilungsstelle sind in Zukunft zu richten:

An den geschäftsführenden Ausschuß der Berliner Stadtsynode,
Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 69.

Lgb. VI. Nr. 1582.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Oktober 1921.

(Nr. 193.) Ermittlung einer Geburtsurkunde.

Gesucht wird die Taufurkunde des im Mai 1805 in der Provinz Pommern geborenen Johann Ludwig Christian Wilhelm Ernst Howe. Für Beibringung der Urkunde zahlt Tischler Erich Gruschke in Neuzittau bei Erkner (Mark) neben den Gebühren 40 M.

Für den Präsidenten.

Paschasius.

Lgb. IX. Nr. 1702.

(Nr. 194.) Geschenke.

1. Der Kirchengemeinde Rummelsburg (Pom.), Synode gleichen Namens, von dem Kirchenältesten, Rechtsanwalt Quandt ein Sparkassenbuch über 2000 M zur beliebigen Verwendung.
2. Der Kirche in Ahlbeck, Synode Uckermünde, von dem Bäckermeister und Dampfmühlenbesitzer Duckert ein Geldgeschenk von 100 M zur freien Verwendung.
3. Der Kirche in Dietersdorf, Synode Dramburg, von der Gemeinde durch freiwillige Sammlungen 4055 M für eine Kriegergedenktafel.
4. Der Kirchengemeinde in Groß-Jannowitz, Synode Lauenburg, von dem verstorbenen Stadtrat Kaiser-Lauenburg 10 000 M mit der Auflage der Grabpflege.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Der Pastor i. R. Graebner in Deutsch-Wilmersdorf, früher in Kolberg S. Marien, am 3. August 1921.
- b) Der Pastor i. R. Hartrat in Greifswald, früher in Saal, Synode Barth, am 8. August 1921.

2. Ordiniert:

Die Pfarramtscandidaten Erich Eske zum Provinzialvikar für die Grenzmark Posen-Westpreußen, Hans Vorkenhagen zum Hilfsprediger in Stolpmünde, Synode Stolp Stadt, Martin Reinke zum Hilfsprediger in Koprieben, Synode Tempelburg, und Richard Metten zum Hilfsprediger in Sonnenberg, Synode Pentun, am 25. September 1921.

3. Berufen:

- a) Der Geheime Konsistorialrat und Marine-Oberpfarrer a. D. Schorn aus Görlitz zum Pastor in Jßinger, Diözese Pyritz, zum 1. Oktober 1921.
- b) Der Pastor Melhorn aus Schönermark, Kr. Angermünde, zum Pastor in Pentun, Diözese Pentun, zum 1. Oktober 1921.

Notiz.

Am Sonntag, den 9. Oktober und Montag, den 10. Oktober d. Js. findet in Dramburg die Jahrestagung des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Pommerns statt, auf die wir empfehlend hinweisen.